

# Saatenanerkennung und Pflanzenschutz

Ergebnisse der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern im Jahre 1922

(Nachtrag zu der Tabelle in Nr. 11, September 1923).

	Roggen ha	Weizen ha	Gerste ha	Hafer ha	Kartoffeln ha
A. Zur Anerkennung angemeldet ..	11 118	3 563	3 686	11 323	26 370,5
B. Wegen Krankheiten aberkannt:					
a) Brand und Streifenkrankheit	—	—	239	—	—
Steinbrand .....	—	273	—	—	—
Flugbrand .....	—	19	—	922,5	—
b) Rost .....	—	—	—	—	—
c) Schwarzbeinigkeit .....	—	—	—	—	592
d) Tierische Schädlinge .....	—	—	—	—	479,5
e) Abbauerscheinungen .....	—	—	—	—	424,5
C. Im ganzen aberkannt .....	552,75	2 538	614,75	1 994,25	5 623,5

Bemerkung: Bei der Aufstellung (C) ist nur die Feldbesichtigung berücksichtigt, nicht die Aberkennung auf Grund der Laboratoriumsuntersuchungen.

## Pressenotiz der Biologischen Reichsanstalt

Der strenge Winter macht die Frühjahrsbekämpfung der Schädlinge im Feld, Wald und Garten nicht überflüssig. Die Flugblätter der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft geben genaue Anweisung zu wirksamen Maßnahmen gegen die Feldmäuse (Nr. 13), gegen den Kiefernspinner (Nr. 37), gegen die Schädlinge an Hülsenfrüchten (Nr. 57), gegen den Steinbrand des Weizens (Nr. 26), gegen den Brand des Hafers (Nr. 38), gegen den Flugbrand von Gerste und Weizen (Nr. 48). Die Flugblätter sind gegen Einsendung des Bezugspreises (Einzelpreis 10 Goldpfennig, von 10 Stück an 5 Goldpfennig, von 100 Stück an 4 Goldpfennig) von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Str. 19, Postcheckkonto Berlin Nr. 75, postfrei zu beziehen.

## Aus der Literatur

v. Kirchner, Prof. Dr. Oskar: »Die Krankheiten und Beschädigungen unserer landwirtschaftlichen Kulturpflanzen.« Eine Anleitung zu ihrer Erkennung und Bekämpfung für Biologen, Landwirte, Gärtner u. a. Dritte, vollständig umgearbeitete Auflage. Stuttgart 1923, Verlag von Eugen Ulmer.

Die neue Auflage dieses weitverbreiteten Buches ist inhaltlich völlig den Fortschritten, die seit der letzten Auflage im Jahre 1906 gemacht worden sind, angepaßt. Infolgedessen ist der Inhalt viel reichhaltiger geworden und umfaßt so viele Einzelheiten, daß es im Gebrauch wohl kaum jemals versagen wird.

Man könnte sich fragen, ob es nötig wäre, alle die selten vorkommenden oder vielleicht sogar nur einmal beobachteten Schädigungen aufzunehmen. Aber bei

dem Zweck, den das Buch hat, aus dem Krankheitsbilde jede auftretende Schädigung in ihrer Ursache zu erkennen, ist eine derartige Vollständigkeit nicht zu umgehen.

Die in den früheren Auflagen gebrauchte Anordnung ist beibehalten, da sie sich durchaus bewährt hat. Nur im Druck sind Änderungen eingetreten, und es hat eine Raumersparnis Platz gegriffen, die bis an die Grenze des Möglichen geht. Dadurch leidet die Übersichtlichkeit zwar etwas; aber daran gewöhnt sich derjenige, der das Buch häufiger benutzt, leicht. Etwas ungewohnt erscheint es auf den ersten Blick, daß die Schlüsselbuchstaben in umgekehrter Reihenfolge angeordnet sind. Das hat aber augenscheinlich den Zweck, daß man von vorn herein weiß, wie viele Gegenätze man zu berücksichtigen hat, und es dadurch nicht vorkommen kann, daß man die letzten Abätze eines Schlüssels übersieht.

Um den Raum des Werkes nicht zu überschreiten, waren trotzdem einige Weglassungen noch nötig; da diese aber auf die beiden Pflanzen Wibernell und Schafgarbe beschränkt werden konnten, fallen sie nicht ins Gewicht. Erwünscht wäre es, wenn in einer späteren Auflage die Seitenüberschriften, wie in früheren Auflagen, wieder hergestellt würden, da sie den Gebrauch des Buches wesentlich erleichtern und wohl kaum Mehrkosten verursachen.

Es ist erfreulich, daß diese neue Auflage jetzt noch erscheinen konnte, und es ist nur erwünscht, daß sie in all den Kreisen, die mit Pflanzenkrankheiten in Berührung kommen, weiteste Verbreitung findet.

U p p e l.

## Aus dem Pflanzenschutzdienst

Die Anmeldungen zur Prüfung von Pflanzenschutzmitteln gegen Weizenstinkbrand, Haferflugbrand, Apfel- und Stachelbeermehltau, Schorf (*Fusicladium*), *Monilia* sowie von Präparaten gegen Feldmäuse und Reblaus

sind spätestens bis zum 15. Februar an die Biologische Reichsanstalt in Berlin-Dahlem zu richten.

Die Prüfungsbedingungen sind in Nr. 1 veröffentlicht.

**Pflanzenschutzdienst in Ungarn\*).** In Ungarn, wo die durch pflanzliche und tierische Schädlinge verursachten Ertragsschäden in der Vorkriegszeit auf jährlich 82 Millionen Kronen beziffert wurden und jetzt in dem auf etwa  $\frac{1}{3}$  des früheren Flächeninhaltes zusammengeschnittenen Reichsgebiet jährlich ungefähr mit 40 bis 50 Milliarden Kronen jetzigen Geldwertes zu bewerten sind, soll der amtliche Pflanzenschutz nach Vorschlägen des Direktors des königlichen physiologischen und phytopathologischen Instituts zu Budapest, Hermann Kern, einen weitgehenden Ausbau erfahren. Dabei handelt es sich vor allem um die Schaffung eines Zentralreichsinstitutes für Pflanzenschutz und eines von diesem geleiteten Reichspflanzenschutzdienstes. Außerdem soll ein Pflanzenschutzgesetz erlassen werden. — Das Reichspflanzenschutzinstitut soll einstweilen folgende Abteilungen erhalten: 1. Pflanzenpathologische Abteilung, 2. Pflanzenphysiologische Abteilung, 3. Entomologische Abteilung, 4. Biochemische Abteilung, 5. Forstwirtschaftliche Abteilung, 6. Pflanzenschutzabteilung, 7. Prüfungsabteilung für Pflanzenschutzmittel. — Der Reichspflanzenschutzdienst wird vom Reichsinstitut geleitet und organisiert. Es ist vorgesehen, das Reich in Pflanzenschutzkreise einzuteilen, in denen Kreisplantenschutzstellen errichtet werden. Die Kreisstellen werden von Kreisplantenschutzinspektoren geleitet, denen je ein Kreisbeiz- oder Spritzenmeister zur Durchführung der praktischen Arbeiten beigegeben wird. In den Gemeinden sollen Vertrauensmänner nach Anweisung der Kreisinspektoren die Pflanzenschutztaetigkeit ausüben. Dieser Organisation liegt auch ein Pflanzenschutzmelddienst ob, dessen Ergebnisse für die Pflanzenschutzstatistik im Zentralinstitut gesammelt und statistisch verarbeitet werden. — Der Grenzüberwachungsdienst für Pflanzenschutz wird gleichfalls vom Reichsdienst geleitet und organisiert. Er besteht aus eigenen Filialen des Zentralinstituts, welche an den wichtigsten Einfuhrstationen, über welche der Transport der lebenden Pflanzen und Pflanzenteile geleitet werden darf, sowohl die Ein- als auch die Ausfuhr hinsichtlich des Pflanzenschutzes streng kontrollieren. — Im Pflanzenschutzgesetz sollen folgende Maßnahmen vorgesehen werden: 1. Die obligatorische Beizung, Bepflanzung, Bestäubung, Vertilgung usw. bei allen Pflanzenkrankheiten, deren Erreger schon mit sicherem Erfolg bekämpft werden können, ebenso die obligatorische Vertilgung der Unkräuter, Schmarotzerpflanzen und schädlichen Tiere, 2. die Absperrung der von gefährlichen, leicht übertragbaren Pflanzenschädlingen verseuchten Gebiete auf die Dauer der Epidemien, 3. die Beschränkung der Einfuhr sämtlicher lebenden Pflanzen und Pflanzenteile durch Prüfungen, 4. die pflanzenschutzliche Untersuchung der zur Ausfuhr gelangenden Pflanzen und Pflanzenteile und die Bescheinigung ihres Gesundheitszustandes, 5. die ständige Überwachung der heimischen Kulturpflanzen auf das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen (obligatorischer Melde- und Nachrichtendienst), 6. die obligatorische Saatgutenerkennung in pflanzenschutzlicher Hinsicht, 7. die ständige staatliche Kontrolle der Erzeugung und des freien Handels der Pflanzenschutzmittel und der Pflanzenschutzapparate. Die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen soll durch staatliche Pflanzenschutz-

organe überwacht werden. — Der größte Wert soll auf die Einführung des Pflanzenschutzes als Lehrfach, sowohl an den Hochschulen als auch an den Land- und Forstwirtschaftlichen Schulen und an den Elementar- und Mittelschulen gelegt werden. (Kern, Hermann, Javaslat a mezőgazdasági és erdőészeti növényvédelem szervezésére Magyarországon. — Különlenyomat a kiserletügyi Közlemények XXV. [1922] kötetéből.)  
Schwarz.

## Gesetze und Verordnungen

**Pflanzenschutzdienst in Luxemburg.** Durch Beschluß des luxemburgischen Generaldirektors des Ackerbaus, der Industrie und der sozialen Fürsorge vom 24. September 1923 ist auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1892, betreffend die Vernichtung der der Landwirtschaft schädlichen Insekten und Pflanzen in Luxemburg, ein Pflanzenschutzuntersuchungsdienst eingerichtet worden. Besondere amtliche Sachverständige sind damit betraut, alle Kulturen von Pflanzen, die für den Verkauf bestimmt sind, auf ihren etwaigen Befall durch Krankheiten oder Schädlinge zu untersuchen. Die Untersuchungen haben wenigstens einmal halbjährlich zur bestgeeigneten Zeit stattzufinden. Über das Freisein der Kulturen von Krankheiten und Schädlingen werden den Besitzern der Gartenbaubetriebe Bescheinigungen ausgestellt, die sechs Monate Gültigkeit haben. Die gewerbmäßigen Züchter von Garten- und Baumschulenzpflanzen müssen ihren Betrieb beim phytopathologischen Dienst anmelden und bei Feststellung von tierischen oder pflanzlichen Schädlingen in ihren Kulturen sofort an die genannte Stelle berichten. Auf die im Durchgangsverkehr eingeführten Pflanzen finden nur die Bestimmungen des durch Beschluß vom 16. Januar 1890 abgeänderten Art. 5 des Beschlusses vom 8. Mai 1890, die Ausführung der Berner Reblauskonvention betreffend, Anwendung. Für die Ein- und Ausfuhr von Garten- und Baumschulenerzeugnissen gelten außerdem noch folgende Bestimmungen: a) Einfuhr: »Die Bescheinigung des Nachweises, daß die zu importierenden Erzeugnisse aus Kulturen stammen, die von tierischen und pflanzlichen Schädlingen frei sind, und daß die Sendungen selbst solche Schädlinge nicht enthalten, kann für bestimmte Fälle vorgeschrieben werden. Die Kontrolle kann an der Grenze oder an der Empfangsstation stattfinden. Die Einfuhr von Gartenprodukten, die von tierischen oder pflanzlichen Schädlingen befallen sind, kann verboten werden, und im Falle der erfolgten Einfuhr solcher Produkte kann ihre Vernichtung auf Kosten des Importeurs angeordnet werden.« b) Ausfuhr: »Garten- und Baumschulenzpflanzen dürfen nach dem Ausland nur versandt werden, wenn sie aus Kulturen stammen, die nach dem Befund des phytopathologischen Überwachungsdienstes von tierischen und pflanzlichen Schädlingen vollständig frei sind. Die betreffenden Sendungen dürfen nur auf Grund eines entsprechenden Zeugnisses des phytopathologischen Dienstes geschehen. Sendungen, die der eben erwähnten Vorschrift nicht entsprechen, dürfen zum Versand nicht angenommen werden.« Für den Versand von Gartenpflanzen nach überseeischen Ländern stellt der Sachverständige Untersuchungszeugnisse nach besonders vorgeschriebenen Mustern aus.

**Gegen die Einschleppung und Verbreitung des Kartoffelkrebses** ist durch Beschluß vom 24. September 1923 angeordnet, daß die Einfuhr von Kartoffeln nur zugelassen wird, wenn die Sendung von einer Bescheinigung des pflanzenpathologischen Dienstes des Ursprungslandes begleitet ist, aus welcher hervorgeht, daß die Knollen aus einem vom Kartoffelkrebs freien Gebiete stammen. Als unverseucht gelten Orte, die wenigstens 20 km von jeder mit Kartoffelkrebs verseuchten Pflanzung entfernt liegen. Zur Einfuhr werden jedoch auch zugelassen Kartoffeln, die an einem Orte gebaut worden und zum Versand gekommen sind, der weniger als 20, aber mehr als 5 km von einem Krankheitsherde entfernt liegt, wenn durch den Sendungen beigegebene Zeugnisse bescheinigt wird, daß die Kartoffeln von der zuständigen Stelle des Ursprungslandes untersucht und vom Kartoffelkrebs frei befunden worden sind. Die Einfuhr hat über die an einer Eisenbahn gelegenen Zollstellen oder über die Zollstellen von Remich, Echternach oder Vianden zu geschehen. Sendungen, die ohne das vorgeschriebene Zeugnis eingehen, werden zurückgeleitet, es sei denn, daß eine auf Kosten des Importeurs durch den luxemburgischen pflanzenpathologischen Überwachungsdienst vorgenommene Untersuchung ergibt, daß die Sendung vom Kartoffelkrebs frei ist. Bei Feststellung des Kartoffelkrebses müssen die Produzenten und Besitzer von Kartoffeln ihrem Bürgermeister sofort Mitteilung machen, der sie unverzüglich an den pflanzenpathologischen Überwachungsdienst weitergibt.

\*) Der Plan für die Neugestaltung des amtlichen Pflanzenschutzdienstes in Ungarn wurde von Direktor Kern in einem Vortrage vor der konstituierenden Versammlung der ungarischen Pflanzenschutzkommission am 4. November 1922 entwickelt.

